

## Neuregelung Kinderbetreuungskosten ab VZ 2006

Konnten in der Vergangenheit Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, treten an dessen Stelle nun neue Abzugsmöglichkeiten im Werbungskosten-/Betriebsausgaben- sowie Sonderausgabenbereich.

Künftig sind **2/3 der Kosten** für Dienstleistungen zur Kinderbetreuung abzugsfähig, max. **4.000 EUR/Kind** und Kalenderjahr. Voraussetzungen sind:

- die Eltern bzw. Erziehenden sind erwerbstätig und/oder krank bzw. behindert,
- Haushaltszugehörigkeit des Kindes,
- die Bezahlung der Kinderbetreuungskosten wird durch Rechnung und Überweisung nachgewiesen
- das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. ist behindert.

Begünstigte Dienstleistungen sind z.B.:

- Unterbringung des Kindes in Kindergärten, -krippen, -horten u.ä.
- Tagesmütter bzw. Wochenmütter,
- Ganztagespflegestellen,
- Beschäftigung von Kinderpfleger/innen, Erzieher/innen u.ä.,
- Beschäftigung von Hilfen im Haushalt soweit sie ein Kind betreuen.

## Achtung!

Ist der Steuerpflichtige Arbeitnehmer und ihm entstehen deshalb Kinderbetreuungskosten, können diese **zusätzlich** zum Arbeitnehmer – Pauschbetrag geltend gemacht werden.

In welcher Form die Kosten künftig geltend gemacht werden, dafür gibt es mehrere Möglichkeiten:

Kinderbetreuungskosten: Die neue Förderung ab 2006			
	Möglichkeit 1	Möglichkeit 2	Möglichkeit 3
	Abzug wie <b>Werbungskosten/ Betriebsausgaben</b> gem. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG u. § 4f EStG	Abzug als <b>Sonderausgaben</b> gem. § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG	Abzug als <b>Sonderausgaben</b> gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
<b>Altersgrenze der Kinder</b>	0-14 Jahre oder schwere Behinderung vor dem 27. (ab VZ 2007: 25.) Lebensjahr	0-14 Jahre oder schwere Behinderung vor dem 27. (ab VZ 2007: 25.) Lebensjahr	3-6 Jahre
<b>Voraussetzungen, die die Eltern erfüllen müssen</b>	Erwerbstätigkeit bzw. bei zusammenlebenden	a. Alleinerziehende - Ausbildung	Keine besonderen Voraussetzungen!

	Eltern Erwerbstätigkeit beider Elternteile	- Behinderung - Krankheit  b. Zusammenlebende Eltern - Erwerbstätigkeit eines Elternteils o. Ausbildung, Krankheit o. Behinderung und - Ausbildung, Krankheit o. Behinderung des anderen Elternteils	wenn die beiden ersten Fördermöglichkeiten nicht erfüllt werden, z. B. bei "klassischer Allein-Verdiener- Ehe".
<b>Abzugsfähige Kosten</b>	Dienstleistungen für Kinderbetreuung	Dienstleistungen für Kinderbetreuung	Dienstleistungen für Kinderbetreuung
<b>Abzugsfähiger Betrag</b>	2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr	2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr	2/3 der nachgewiesenen Aufwendungen, max. 4.000 EUR pro Kind und Kalenderjahr
<b>Nachweis der Aufwendungen</b>	grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg	grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg	grundsätzlich durch Rechnung und Überweisungsbeleg

Sofern keine der drei dargestellten Möglichkeiten in Betracht kommt, können womöglich Abzugsbeträge nach § 35a EStG (für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen) geltend gemacht werden.

Da das Gesetz rückwirkend beschlossen wurde, beanstandet das Finanzamt nicht, wenn in **2006** die Nachweiserfordernisse nicht erfüllt sind und Rechnungen oder Kontobelege fehlen.

#### Gestaltungstipp

Freiberufler ermittelt Gewinn durch Einnahme – Überschuss Rechnung (§4 Abs.3 EStG), seine Frau ist Hausfrau und die 9 Jahre alte Tochter geht nach der Schule in den Hort. Monatliche Kosten i.H.v. 200 € summieren sich p.a. auf 2.400 €, davon 2/3 1.600 €.

Da beide erwerbstätig sein müssen, sollte die Ehefrau mind. 10 Stunden/Woche beim Ehemann in Form eines sog. 400 € - Mini -Jobs arbeiten. Zwar müssen 30 % pauschal Sozialabgaben (1.440 €/Jahr) abgeführt werden, aber durch den Betriebsausgabenabzug der nun anfallenden Lohnkosten sowie die mögliche Geltendmachung der Betreuungskosten für die Tochter, entsteht eine Steuerersparnis beim Spitzensteuersatz i.H.v. 3.293 €.